

Geschäftsverzeichnissnr. 4501
Urteil Nr. 81/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 184.755 vom 26. Juni 2008 in Sachen der « Société de recherches immobilières » AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 11. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 § 2 des Dekrets vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Eigentümer eines nach dem Erwerb und vor dem Inkrafttreten des vorerwähnten Dekrets verunreinigten Grundstücks sich nicht auf den Ausnahmegrund von Artikel 30 § 2 des Dekrets berufen kann, während der Eigentümer, der das verunreinigte Grundstück vor dem Inkrafttreten des Dekrets erworben hat, sich wohl auf diesen Ausnahmegrund berufen kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 31 § 2 des Dekrets vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung (nachstehend: das Bodensanierungsdekret), der bestimmt:

« Personen im Sinne von § 1 sind nicht verpflichtet, eine Bodensanierung vorzunehmen, wenn sie nachweisen, dass sie die nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. dass sie die Verunreinigung nicht selbst verursacht haben;
2. dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie Eigentümer oder Benutzer des Grundstücks wurden, nicht über die Verunreinigung informiert waren oder sein mussten ».

In Bezug auf den Kontext der fraglichen Bestimmung

B.2.1. Artikel 31 § 2 wurde aufgenommen in Abschnitt 2 - « Verpflichtung zur Durchführung der Bodensanierung » - von Kapitel IV - « Historische Bodenverunreinigung » - des Bodensanierungsdekrets.

B.2.2. Als « historische » Bodenverunreinigungen gelten Bodenverunreinigungen, die vor dem Inkrafttreten des Bodensanierungsdekrets, d.h. vor dem 29. Oktober 1995 entstanden sind (Artikel 2 Nr. 5).

Im Gegensatz zu « neuen » Bodenverunreinigungen, mit denen solche gemeint sind, die nach dem Inkrafttreten des Bodensanierungsdekrets entstanden sind (Artikel 2 Nr. 4), gilt für « historische » Bodenverunreinigungen keine eigenständige Verpflichtung zur Sanierung; die Flämische Regierung bestimmt auf Vorschlag der « Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij » (nachstehend: OVAM) die historisch verunreinigten Böden, auf denen eine Bodensanierung durchgeführt werden muss (Artikel 30 § 2).

B.2.3. Während der Vorarbeiten wurde der Unterschied zwischen neuen und historischen Bodenverunreinigungen hervorgehoben:

« Die Verpflichtung zur Sanierung, deren Vorfinanzierung sowie die Haftungsregeln sind unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine neue oder eine historische Bodenverunreinigung handelt.

Für neue Bodenverunreinigungen besteht die Verpflichtung zur Bodensanierung, sobald die Bodensanierungsnormen überschritten sind. [...]

Für historische Bodenverunreinigungen besteht keine automatische Verpflichtung zur Sanierung. Eine Sanierung wird nur durchgeführt, wenn eine ernsthafte Bedrohung besteht. Angesichts der beschränkten Mittel wird die öffentliche Hand hier Prioritäten für eine selektive Sanierung festlegen.

[...]

Im Fall einer historischen Bodenverunreinigung, die eine ernsthafte Bedrohung darstellt, kann die OVAM den Eigentümer oder Benutzer ermahnen, eine Sanierung vorzunehmen. Der Betroffene ist nicht verpflichtet, eine Sanierung auf eigene Kosten durchzuführen, wenn er nachweist, dass er die Verunreinigung nicht selbst verursacht hat und dass er bei der Übernahme des Grundstücks nicht über die Verunreinigung informiert war oder sein musste [...]. Die Rechtslage des Eigentümers oder Benutzers ist somit günstiger bei einer historischen Verunreinigung als bei einer neuen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 587/1, SS. 2-3).

B.2.4. Der gemäß Artikel 10 § 1 bezeichnete Sanierungspflichtige wird durch die OVAM ermahnt, die Bodensanierung durchzuführen (Artikel 31 § 1).

Artikel 10 § 1 bestimmt, dass die Verpflichtung zur Bodensanierung folgenden Personen obliegt:

« a) dem Betreiber im Sinne dieses Dekrets, wenn auf dem Grundstück, auf dem die Verunreinigung entstanden ist, eine Einrichtung niedergelassen ist oder eine Tätigkeit ausgeübt wird, die genehmigungs- oder meldepflichtig ist aufgrund des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung;

b) in den anderen Fällen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Verunreinigung entstanden ist, solange dieser nicht nachgewiesen hat, dass eine andere Person für eigene Rechnung die faktische Kontrolle über dieses Grundstück ausübte. Wenn der Eigentümer diesen Nachweis erbringt, obliegt die Verpflichtung dieser anderen Person ».

Daraus ist ersichtlich, dass die Bezeichnung als Sanierungspflichtiger nicht mit der Bezeichnung des für die Bodensanierung Haftenden gleichzusetzen ist. Aufgrund von Artikel 10 § 1 ist derjenige sanierungspflichtig, der zu dem Zeitpunkt, wo die Bodensanierung durchgeführt werden muss, die faktische Kontrolle über das Grundstück ausübt, entweder als Betreiber oder als Eigentümer oder als Person, die für eigene Rechnung die Kontrolle über dieses Grundstück ausübt.

Zur Hauptsache

B.3. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 31 § 2 des Bodensanierungsdekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern von historisch verunreinigten Grundstücken einführe bezüglich der Möglichkeit, sich auf den Ausnahmegrund zu berufen, je nachdem, ob die Bodenverunreinigung vor oder nach dem Eigentumserwerb entstanden sei.

B.4. Aufgrund von Artikel 31 § 2 kann der durch die OVAM bestimmte Sanierungspflichtige von jeder Verpflichtung zur Sanierung eines historisch verunreinigten Grundstücks befreit werden, wenn er nachweist, dass er gleichzeitig die beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Die zweite Bedingung bezieht sich ausschließlich auf den Fall, in dem der als Sanierungspflichtiger bezeichnete Eigentümer ein Grundstück erworben hat, das zum Zeitpunkt

des Eigentumserwerbs bereits historisch verunreinigt war. Ein Eigentümer, dessen Grundstück nach dem Eigentumserwerb von einer historischen Bodenverunreinigung betroffen ist, kann sich folglich nicht auf den in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Ausnahmegrund berufen, um nicht der Anmahnung zur Erstellung einer beschreibenden Bodenuntersuchung und gegebenenfalls zur Durchführung der Bodensanierungsarbeiten Folge zu leisten.

B.5.1. Die fragliche Maßnahme beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Vorhandensein einer Bodenverunreinigung vor oder nach dem Eigentumserwerb des betreffenden Grundstücks.

B.5.2. In den Vorarbeiten hieß es diesbezüglich:

« Der Entwurf sieht auch in Bezug auf historische Verunreinigungen eine Vorzugsregelung für ‘unschuldige’ Betreiber vor. Die Ausnahme zur Sanierungspflicht ist in diesem Fall umfassender als bei einer ‘neuen’ Bodenverunreinigung.

Aufgrund von Artikel 31 § 2 ist eine Person, die gemäß Artikel 10 bestimmt wurde, nicht zur Sanierung historisch verunreinigter Grundstücke verpflichtet, wenn sie der OVAM gegenüber nachweisen kann, dass sie die Verunreinigung nicht verursacht hat und dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie Eigentümerin oder Benutzerin des Grundstücks wurde, nicht über die Verunreinigung informiert war oder sein musste.

Eine Reihe von Faktoren werden eine Rolle spielen bei der möglichen Kenntnis von der Verunreinigung. Auch der Zeitpunkt, an dem man das Eigentum, die faktische Kontrolle oder den Betrieb erworben hat, wird wichtig sein. In den letzten Jahren wird davon ausgegangen, dass Unternehmen über die Möglichkeit einer Verunreinigung auf dem Laufenden sind. Unwissenheit ist bei einem jüngeren Erwerb nur annehmbar, wenn der Erwerber vor der Eigentumsübertragung eine entsprechende Untersuchung über den vorherigen Eigentümer und die vorherige Nutzung des Grundstücks durchgeführt hat. Andere Anhaltspunkte können das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis und dem Wert des Grundstücks sein, wenn es nicht verunreinigt war, sowie die Wahrscheinlichkeit und die Nachverfolgbarkeit der Verunreinigung ... » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 587/1, S. 34).

B.5.3. Der Dekretgeber konnte annehmen, dass davon auszugehen ist, dass der Eigentümer über eine nach dem Eigentumserwerb entstandene Bodenverunreinigung informiert ist. Dies gilt umso mehr, wenn, wie in diesem Fall, die Grundstücke nach dem Eigentumserwerb für den Betrieb einer Einrichtung benutzt wurden, in der Lösungsmittel gelagert, recycelt und destilliert wurden, und der Eigentümer angesichts seiner Berufstätigkeit - eine Immobiliengesellschaft - über die möglichen Risiken, die ein solcher Betrieb mit sich bringen kann, informiert sein musste.

B.5.4. Darüber hinaus besteht, so wie es in B.2 in Erinnerung gerufen wurde, für historische Bodenverunreinigungen keine selbständige Sanierungspflicht.

In den Vorarbeiten zu Artikel 31 § 1 hieß es:

« Die zu sanierenden Grundstücke werden von der Flämischen Regierung identifiziert. Man kann folglich davon ausgehen, dass keine selbständige Verpflichtung zur Sanierung besteht. Erst nachdem der Sanierungspflichtige durch die OVAM zur Sanierung ermahnt wurde, entsteht die Verpflichtung » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 587/1, S. 33).

B.5.5. Schließlich stehen einem sanierungspflichtigen Eigentümer, dessen Grundstück nach dem Eigentumserwerb durch einen Dritten verunreinigt wurde, eine Reihe von Mitteln zur Verfügung, um gerichtlich gegen diesen haftbaren Dritten vorzugehen.

Aufgrund von Artikel 32 § 1 kann ein Sanierungspflichtiger, der die Verunreinigung nicht selbst verursacht hat, die entstandenen Kosten zurückfordern gemäß den vor dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets geltenden Haftungsregeln, mit anderen Worten die Fehlerhaftung oder die anderen gesetzlichen objektiven Haftungsregeln.

Gemäß Artikel 35 findet Artikel 11 des Dekrets sinngemäß Anwendung bei einer auf Grundstücken mit historischer Bodenverunreinigung durchgeführten Bodensanierung. Die Verweisung ist also in dem Sinne zu verstehen, dass der Sanierungspflichtige einen Vorschuss von der für die Bodenverunreinigung haftbaren Person fordern kann oder verlangen kann, dass sie eine finanzielle Sicherheit bietet.

B.5.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 § 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Februar 1995 über die Bodensanierung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt